

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Lieferungen und Leistung der *glasid ag*

Stand: September 2007

1. Geltung

1.01 Diese Bestimmungen gelten für alle Verträge, Lieferungen und sonstigen Leistungen, einschließlich Beratungsleistungen, im Geschäftsverkehr mit Nicht-Verbrauchern im Sinne des § 310 Abs. 1 BGB.

1.02 Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich und schriftlich zugestimmt.

1.03 Bei allen Bauleistungen einschließlich Montagen gilt die „Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen“ (VOB Teil B und C) in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Fassung, soweit der Auftrag durch einen im Baugewerbe tätigen Vertragspartner erteilt wurde. Ansonsten gelten die ABG's.

2. Angebot und Abschluss

2.01 Die in Preisliste und Verkaufsunterlagen der *glasid ag* enthaltenen Angebote sind in Bezug auf Preise und Liefermöglichkeiten stets freibleibend, d.h., nur als Aufforderung zur Abgabe eines Angebots zu verstehen. Aufträge werden erst dann bindend, wenn sie durch die *glasid ag* schriftlich bestätigt werden. Im Falle einer umgehenden Auftragsausführung gelten auch der Lieferschein bzw. die Warenrechnung als Auftragsbestätigung.

2.02 Zeichnungen, Abbildungen, Maße sowie sonstige Leistungen sind nur nach schriftlicher Bestätigung gültig.

2.03 Eingehende Aufträge auf telefonischer, schriftlicher oder elektronischer Speicherbasis (Disketten, CD's, Internetbestellungen, e-mail, etc.) werden durch die *glasid ag* auf Machbarkeit und Plausibilität geprüft und in Form einer schriftlichen Auftragsbestätigung mit Angaben über Glasart, Ausführung, Stückzahl(en), Quadratmeter, Preise und sonstiger Leistungsdaten bestätigt. Nicht unverzüglich widersprochene Auftragsbestätigungen gelten nach 24 Stunden als akzeptiert.

2.04 Mündliche Nebenabsprachen oder technische Zusicherungen durch Mitarbeiter und Handelsvertreter der *glasid ag*, die über den schriftlichen Umfang des Vertrages hinausgehen, bedürfen der Schriftform.

2.05 Zusätzliche Bedingungen, auch technischer Art, ergeben sich aus den ergänzenden Lieferbedingungen und Preislisten, hier insbesondere auch betreffend Maße und deren Berechnungen, Glasstärken, Preisermittlung, Kisten- oder Packungsinhalte, Verpackung, Frachtkosten, Pfandgeld etc. Soweit darin keine weitergehende Information vorhanden ist und auch keine Sondervereinbarung getroffen wurde, gelten die handelsüblichen Gepflogenheiten.

2.06 Die Abrechnung erfolgt im 1:1 Maß; bei Modellen wird das umlaufende Rechteck zu Grunde gelegt.

2.07 Angaben der *glasid ag* zur Glasstärke, Scheibengeometrie, Lage der Lochbohrungen, Angaben über punkt- und linienförmige Lagerung etc. gelten als unverbindliche Empfehlung ohne Garantiegehalt. Der Nachweis statischer Eigenschaften obliegt dem Vertragspartner.

2.08 Angebote der *glasid ag* behalten ab ihrer Erstellung begrenzt ihre Gültigkeit. Die Dauer der Gültigkeit ist dem Angebotsformular zu entnehmen.

2.09 Werden der *glasid ag* nach Vertragsabschluß Tatsachen, insbesondere Zahlungsverzug hinsichtlich früherer Lieferungen bekannt, die nach pflichtgemäß kaufmännischen Ermessen darauf schließen lassen, dass der Kaufpreisanspruch durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Vertragspartners gefährdet ist, ist die *glasid ag* berechtigt, unter Setzung einer angemessenen Frist vom Vertragspartner nach dessen Wahl Vorauszahlungen oder entsprechende Sicherheiten zu verlangen. Im Weigerungsfalle ist die *glasid ag* berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wobei die Rechnungen für bereits erfolgte Teillieferungen oder begonnene Arbeitsleistungen sowie bereits entstandene Fertigungskosten sofort fällig gestellt werden. Unbeschadet anderweitiger Rechte kann die *glasid ag* vom Vertrag zurücktreten, wenn insbesondere der Vertragspartner nach Fristsetzung die fälligen Forderungen nicht begleicht, über sein Vermögen die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beantragt wird oder er seine Zahlungen einstellt.

2.10 Wünsche des Vertragspartners zur nachträglichen Änderung oder Stornierung des Auftrages können nur im Einzelfall und gesondert vereinbart werden. Wurde der Auftrag bereits bearbeitet (elektronisch erfasst und optimiert), sind Änderungen nicht mehr möglich.

2.11 Änderungen bei Bestellartikeln oder Fremdleistungen in Bezug auf Glasart, Glasstärke, technische Leistungen und Ausführungen können nach der unmittelbaren und unwidersprochenen Auftragsbestätigung nicht mehr berücksichtigt werden.

3. Lieferfristen und Verzug

3.01 Liefertermine sind grundsätzlich unverbindlich und gelten nur annähernd. Eine Klarstellung aller technischen und sonstigen Einzelheiten des Auftrages, die Beibringung etwaiger erforderlicher Unterlagen und eine ggf. im Vorfeld vereinbarte Vorauszahlung durch den Vertragspartner ist in der Regel zunächst notwendig. Der Liefertermin verlängert sich um den Zeitraum, in dem der Vertragspartner mit seinen Vertragspflichten, innerhalb einer laufenden Geschäftsverbindung auch aus anderen Verträgen, in Verzug ist.

3.02 Verbindliche Termine (Fixgeschäfte) werden nur in Ausnahmefällen vereinbart und bedürfen stets der schriftlichen Zustimmung der *glasid ag*.

3.03 Für den Fall eines verbindlichen Termins gelten folgende Haftungsausschlüsse:

3.03.1 Arbeitskämpfe, Aussperrungen und alle Fälle höherer Gewalt, welche die Lieferfähigkeit bei der *glasid ag*, bei Zulieferanten der *glasid ag*, bei Subunternehmen der *glasid ag* oder auf dem Verkehrswege beeinträchtigen, insbesondere unvorhersehbare Betriebsstörungen und unvorhersehbare technische Probleme, Störungen in der Energie- und Rohstoffversorgung, Verkehrsunterbrechungen, hoheitliche Maßnahmen, Krieg oder Katastrophenfälle befreien die *glasid ag* für die Dauer der Auswirkungen zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit von ihrer Lieferpflicht. Dauern vorgenannte Behinderungen länger als drei Monate, sind die Vertragsparteien jeweils unter Ausschluss jeglicher Schadenersatzansprüche berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Vertragsteils zurückzutreten. Im Falle nachträglicher nicht zu vertretender Unmöglichkeit tritt eine vollständige Befreiung ein.

3.03.2 Für Verzugsschäden infolge Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder sonstigen Verschuldens der Vorlieferanten der *glasid ag* hat diese nicht einzustehen. Evtl. Schadenersatzansprüche gegen den Vorlieferanten werden an den Vertragspartner abgetreten.

3.03.3 Für Verzugsschäden, die auf nicht eingehaltene Liefertermine beruhen, die zwischen dem Vertragspartner und einer von der *glasid ag* für bestimmte Regionen beauftragten Spedition direkt abgesprochen wurden, übernimmt die *glasid ag* keine Haftung. Evtl. Schadenersatzansprüche gegen den Spediteur werden an den Vertragspartner abgetreten.

3.03.4 Der in der Auftragsbestätigung benannte Liefertermin ist der Termin ab Werk oder Lager. Die *glasid ag* behält sich vor, den tatsächlichen Anliefertermin auf Grund überregionaler Belieferung um bis zu zwei Tagen nach hinten zu verschieben.

3.03.5 Nicht oder nicht vollständig eingehaltene Liefertermine aufgrund unvorhersehbarer Umstände wie z.B. Glasbruch bei der Produktion oder auf dem Transportwege führen nicht zum Verzug. Ausgenommen hiervon ist Vorsatz und Fahrlässigkeit. Ersatzlieferung erfolgt durch die *glasid ag* zum nächstmöglichen Liefertermin.

3.04 Teilleistungen und Teillieferungen sind im zumutbaren Umfang zulässig. Abschlagszahlungen kann die *glasid ag* in angemessenen Umfang in Rechnung stellen.

4. Versand, Gefahrübergang, Verpackung

4.01 Versandart, Versandweg und Versandmittel bleiben der Wahl der *glasid ag* überlassen. Die Verpackung erfolgt nach transport- und produktionstechnischen sowie umweltverträglichen Aspekten. Sonderwünsche des Vertragspartners zur Verpackung nach Glasart, Glasgröße, Losgröße, positionsabhängige Beladung etc. bedürfen der Vereinbarung und der Schriftform. Hierdurch anfallende Mehrkosten trägt der Vertragspartner.

4.02 Die Wahl der Transportmittel (eigene Fahrzeuge, Fremdspedition) obliegt der *glasid ag*. Die *glasid ag* wird nur solche Fremdspeditionen beauftragen, die für die glasspezifischen Transporte geeignet sind.

4.03 Die Lieferungen der *glasid ag* erfolgen ab Werk oder Lager. Mit der Übergabe an den Frachtführer, gleichgültig ob von der *glasid ag* oder vom Vertragspartner beauftragt, geht die Gefahr auf den Vertragspartner über. Dies gilt auch bei Teil- sowie Frankolieferungen. Bei Auslieferungen mit Fahrzeugen der *glasid ag* geht die Gefahr auf den Vertragspartner über, wenn die Ware an dem von ihm bestimmten Ort bereit gestellt wird.

4.04 Befindet sich der Vertragspartner im Annahmeverzug, hat er für den von ihm zu vertretenden Untergang und evtl. Kosten einzustehen.

4.05 Wird der Transport mit Fahrzeugen der *glasid ag* durchgeführt, gilt die Übergabe als erfolgt, sobald die Lieferung dem Empfänger an der Anlieferstelle auf befestigten Wegen auf dem Fahrzeug zur Verfügung steht.

4.06 Das Abladen ist alleinige Angelegenheit des Vertragspartners, der für geeignete Ablademöglichkeiten und/oder ggf. für erforderliche Arbeitskräfte Sorge zu tragen hat. Bei hierdurch evtl. anfallenden längeren Wartezeiten können für den Güterfernverkehr gemäß KVO oder für den Güternahverkehr nach GNT anteilig Kosten berechnet werden.

4.07 Verlangt der Vertragspartner Hilfestellung beim Abladen und/oder einen Weitertransport, so wird der Mehraufwand in Rechnung gestellt. Für Schäden, die im Rahmen dieser Hilfestellung entstehen, haftet die *glasid ag* nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

4.08 Mehrwegverpackungen werden dem Vertragspartner nur leihweise für einen Zeitraum von 4 Wochen zur Verfügung gestellt. Die Bereitstellung zur Abholung von der ursprünglichen Anlieferstelle resp. dem Hauptsitz des Vertragspartners muss rechtzeitig angezeigt werden. Wird die Leihfrist überschritten, ist die *glasid ag* berechtigt, eine Bereitstellungspauschale von 20,00 € je Gestell und je angefangener Woche zu berechnen. Die Berechnung erfolgt nach Rückgabe der Mehrwegverpackung und beträgt höchstens den Betrag der Neuanschaffung eines Gestelles. Eine Weiterleitung der Mehrwegverpackungen (Gestelle, Kisten) durch den Vertragspartner zu seinen Unterkunden ist nicht gestattet. Der Vertragspartner haftet für Verlust oder Beschädigung.

4.09 Die von der *glasid ag* verwendete Einwegverpackung in Form von Luftpolsterfolie entspricht umweltfreundlicher Materialien, die uneingeschränkt recycelbar und schadstofffrei bei der Verbrennung ist. Sie enthält keine Schwermetalle oder Halogene und kann daher problemlos im Hausmüll entsorgt werden. diese Eigenschaften befreien die *glasid ag* von der Rücknahme der Einwegverpackung.

5. Preise und Zahlung

5.01 Die Preise der *glasid ag* verstehen sich als Nettopreise zuzüglich der aktuell gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer. Sie schließen die dem Produkt angemessene Verpackungsmittel ein. Kisten als notwendige Verpackungen sind gegen Aufpreis erhältlich.

5.02 Für die Anlieferung der Produkte der *glasid ag* wird auftragsbezogen eine Lieferpauschale in Höhe von derzeit 14€ netto erhoben. Baustellenanlieferungen und Anlieferungen außerhalb des Firmensitzes des Vertragspartners werden mit einem Aufschlag von 5 % des Warenwertes oder nach Aufwand resp. Kilometergeld gemäß der GNT berechnet.

5.03 Besondere Verpackungswünsche (z.B. positionsweise Verpackung, Sortierung nach Stockwerken etc.) Zusatzversicherungen, Eilaufpreise sind gegen Anfrage und gegen Aufpreisberechnung möglich.

5.04 Zahlungen sind grundsätzlich auf Eurobasis zu begleichen.

5.05 Bei den Preiskalkulationen der *glasid ag* wird vorausgesetzt, dass die im Angebot oder Auftragsbestätigung der *glasid ag* zugrundegelegten Positionen unverändert bleiben, etwa erforderliche Vorarbeiten des Vertragspartners durch diesen bereits vollständig geleistet wurden und die *glasid ag* ihre Leistung ohne Behinderungen erbringen kann. Die Angebote und/oder Auftragsbestätigungen der *glasid ag* basieren auf der Leistungsbeschreibung des Vertragspartners, ohne Kenntnis der örtlichen Gegebenheiten.

5.06 Vom Angebot und/oder von der Auftragsbestätigung abweichende Preisänderungen sind durch die *glasid ag* zulässig, wenn zwischen Vertragsabschluss und Liefertermin mehr als drei Monate liegen. Erhöhen sich nach diesem Zeitraum zur Fertigstellung der Lieferung die Löhne, die Materialkosten und/oder die marktüblichen Einstandspreise, ist die *glasid ag* berechtigt, den Preis entsprechend der den nachgewiesenen Kostensteigerungen angemessen und unter Berücksichtigung der aktuellen Steigerung der Lebenshaltungskosten anzuheben.

5.07 Mit dem Liefertermin wird die Warenrechnung sofort fällig. Sofern nicht anders vereinbart, sind die Lieferungen und Leistungen der *glasid ag* binnen 30 Tagen zu begleichen. Zahlungsverzug tritt automatisch ohne weitere Aufforderung 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung ein. Bei Zahlungen innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsstellung gewährt die *glasid ag* 3 % Skonto. Werklohnforderungen sind innerhalb von 8 Tagen ohne Abzug zahlbar. Zahlungsverzug bei Werklohnforderungen tritt automatisch ohne weitere Aufforderung 8 Tage nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung ein.

5.08 Zahlungseingänge werden stets zur Begleichung der ältesten fälligen Forderung zuzüglich darauf entfallender Schuldzinsen verwandt. Skonto wird nicht gewährt, wenn sich der Vertragspartner mit der Begleichung vorangegangener Lieferungen im Rückstand befindet. Sind hier bereits Kosten und Zinsen entstanden, werden eingehende Zahlungen zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung angerechnet.

5.09 Zahlungen im Scheckverfahren bedürfen der schriftlichen Vereinbarung. Im Rahmen der Gutschriften erhobene Bankgebühren gehen zu Lasten des Vertragspartners.

5.10 Rechnungsregulierungen per Scheck erfolgen lediglich erfüllungshalber. Die Zahlung gilt dann erst als erfolgt, wenn der Scheck eingelöst ist. Wechselzahlungen werden nicht akzeptiert.

5.11 Wird seitens des Vertragspartners der Zahlungspflicht nicht nachgekommen, ein Scheck nicht eingelöst, Zahlungen eingestellt oder werden der *glasid ag* Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Vertragspartners in Frage stellen, ist die *glasid ag* berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Leistung sofort zu verweigern, bis Zahlung oder Sicherheit geleistet wird. Darüber hinaus ist die *glasid ag* berechtigt, ausstehende Zahlungen und gewährte Stundungen sofort fällig zu stellen. Dieses gilt insbesondere bei Zahlungsverzug und Antrag eines Insolvenzverfahrens. Die *glasid ag* behält sich ferner vor, in diesen Fällen die Einzugsermächtigung sofort zu widerrufen und für noch ausstehende Lieferungen Vorauskasse zu verlangen.

5.12 Der Vertragspartner hat während des Verzugs die Geldschuld in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Basiszins (§ 247 BGB) zuzüglich der Umsatzsteuer zu verzinsen. Die Geltendmachung eines höheren Verzugschadens bleibt der *glasid ag* vorbehalten.

5.13 Aufrechnungen und Zurückbehaltungen können aufgrund früherer bzw. anderer Geschäftsvorgänge nicht geltend gemacht werden, es sei denn, die Gegenforderungen sind unstreitig oder rechtskräftig festgestellt worden.

5.14 Tritt der Vertragspartner von einem erteilten Auftrag nach Auftragsbestätigung durch die *glasid ag* zurück, hat der Vertragspartner die bereits entstandenen Kosten zu erstatten.

6. Eigentumsvorbehalt

6.01 Die *glasid ag* behält sich das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Begleichung aller Forderungen aus einer laufenden Geschäftsbeziehung vor.

6.02 Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Ware pfleglich zu behandeln.

6.03 Der Vertragspartner ist verpflichtet, der *glasid ag* einen Zugriff Dritter auf die Ware, etwa im Falle einer Pfändung sowie etwaige Beschädigungen oder die Vernichtung der Ware unverzüglich mitzuteilen.

6.04 Die *glasid ag* ist berechtigt, bei vertragswidrigem Verhalten des Vertragspartners, insbesondere bei Zahlungsverzug oder bei Verletzung einer anderen Pflicht nach Ziff.

6.02 f. dieser Bestimmung vom Vertrag zurückzutreten und die Ware herauszuverlangen.

6.05 Der Vertragspartner ist berechtigt, im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern. Er tritt der *glasid ag* bereits jetzt alle Forderung in Höhe des Rechnungsbetrages ab, die ihm durch die Weiterveräußerung gegen einen Dritten erwachsen. Die *glasid ag* nimmt die Abtretung an. Nach der Abtretung ist der Vertragspartner zur Einziehung der Forderung ermächtigt. Die *glasid ag* ist berechtigt, die Forderung selbst einzuziehen, sobald der Vertragspartner seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt und in Zahlungsverzug gerät.

6.06 Die Be- und Verarbeitung der Ware durch den Vertragspartner erfolgt stets im Namen und im Auftrag für die *glasid ag*. Erfolgt eine Verarbeitung mit der *glasid ag* nicht gehörenden Gegenständen, erwirbt die *glasid ag* an der neuen Sache das Miteigentum im Verhältnis zum Wert der von der *glasid ag* gelieferten Ware zu den sonstigen verarbeiteten Gegenständen. Dasselbe gilt, wenn die Ware mit anderen, der *glasid ag* nicht gehörenden Gegenständen vermischt ist.

6.07 Es ist dem Vertragspartner untersagt, mit seinem Abnehmer oder Dritten Abreden zu treffen, die die Rechte der *glasid ag* in irgendeiner Form ausschließen oder beeinträchtigen können. Dies gilt insbesondere für solche Vereinbarungen, die die Vorausabtretung zunichte machen oder beeinträchtigen.

7. Mängelrüge, Gewährleistung und Haftung

7.01 Durch die bei der Herstellung bedingten Abweichungen in Maßen, Inhalten, Dicken, Gewichten und Farbtönen sind branchenübliche Toleranzen gemäß DIN EN-ISO572 zulässig. Entsprechendes gilt für Maßtoleranzen im Zuschnitt.

7.02 Insbesondere bei der Bearbeitung des Glases mit keramischen Farben in Anlehnung an die RAL-Farbtafeln können sich aufgrund der unterschiedlichen Drucktechniken der Farbtafeln leichte Farbabweichungen zum Endprodukt ergeben. Diese Farbabweichungen sind u.a. auf die Eigenfärbung des Glases zurückzuführen. Nachbestellungen zu länger zurückliegenden Aufträgen können trotz Verwendung der gleichen Farbe zu leichten Farbdifferenzen führen. Die von der *glasid ag* verwendeten Farben beziehen sich immer ähnlich den RAL-Farbtönen.

7.03 Bei Mehrfarbdrucken kann eine absolute Deckungsgleichheit und Passgenauigkeit nicht gewährleistet werden.

7.04 Bei Rollercoataufträgen behält sich die *glasid ag* in Anlehnung an Stück- und m² Zahl vor, die Aufträge im Walzverfahren oder Druckverfahren herzustellen.

7.05 Die unter Ziff. 7.01 bis 7.04 auftretenden Toleranzen sind branchenüblich und begründen keinen Gewährleistungsanspruch. Dieses gilt insbesondere auch für Produkte, die in manuellen Bearbeitungen hergestellt werden (Sandstrahlungen, Facetten, Modellfacetten, Ätzungen, Oberflächenbehandlungen). Auf Grund der manuellen mechanischen Bearbeitungen bei Sandstrahlungen werden bei Teilmattierungen (Streifendekore etc.) Toleranzen von ca. 2 mm zu Grunde gelegt. Vollflächige Mattierungen können leichte Streifenbildungen aufweisen. Bei Ätzungen sind vorgenannte Toleranzen ebenfalls möglich und begründen keinen Gewährleistungsanspruch. Dasselbe gilt für anlagetechnisch bedingte, kleine Abweichungen bei der Erstellung von Facettenscheiben / Modellfacetten. Dies gilt für die Breite der Facette, die Ausläufe in den Glaswinkeln und die Bogenfacetten auf leicht sichtbare Bearbeitungsmerkmale.

7.06 Physikalische und chemische Eigenschaften der Produkte sind von der Gewährleistung ausgeschlossen. Hierunter fallen z.B. Anisotropien, Spannungszonen bei polarisiertem Licht (bei ESG, TVG und VSG aus ESG/TVG), Interferenzen (bei Isolierglas), konkave oder konvexe Ausbeulungen durch unterschiedliche barometrische und thermische Verhältnisse (Isolierglas) und leichte Durchbiegungen von ESG und TVG Gläser. Letztere sind begründet in den thermischen Vorspannungsprozessen und in Abhängigkeit zur Scheibengeometrie. Das Gleiche gilt für den Spontanbruch. Dem Vertragspartner ist bekannt, dass nach derzeitigem Kenntnisstand das Risiko des Spontanbruchs durch einen ESGH Test durch den Vertragspartner extrem minimiert werden kann, ein kleines Restrisiko von ca. 0,5% kann bleiben.

7.07 Für Mängel im Sinne des § 633 ff. BGB haftet die *glasid ag* wie folgt: Wegen der besonderen Eigenschaften der Produkte, insbesondere Glas, und der Gefahr der Beschädigung ist der Vertragspartner zur unverzüglichen Prüfung verpflichtet. Alle offensichtlichen oder erkannten Mängel, Fehlmengen oder Falschlieferungen sind vor Einbau oder Weiterverarbeitung, spätestens jedoch drei Tage nach Erhalt, schriftlich anzuzeigen. Anderenfalls ist die Geltendmachung des Gewährleistungsanspruchs ausgeschlossen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der Mängelrüge. Den Vertragspartner trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge. Weitergehende Obliegenheiten im Sinne des § 377 HGB sind in jedem Fall zu beachten.

7.08 Schadenersatzansprüche gegen uns sind ausgeschlossen, sofern wir nicht wegen Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, auch eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfens, oder wegen Fehlens ausdrücklich zugesicherter Eigenschaften in Anspruch genommen werden. Dieser Haftungsausschluss betrifft Schadenersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung, Verzug, positiver Vertragsverletzung, Verschulden bei Vertragsverhandlungen, Gewährleistung, unerlaubter Handlung und Beschädigung fremden Eigentums.

7.09 Stellt der Vertragspartner Mängel an der Ware fest, darf er aus Gründen der Schadengeringshaltung nicht weiter darüber verfügen. Die mangelhafte Ware darf nicht eingebaut, weiter verarbeitet, weiter veredelt, verkauft oder geteilt werden, bis eine Einigung über die Abwicklung der Gewährleistung mit der *glasid ag* erzielt wurde. Diese Einigung bedarf unbedingt der Schriftform.

7.10 Der Vertragspartner ist verpflichtet, den gerügten Mangel vor Ort feststellen zu lassen bzw. auf Verlangen der *glasid ag* den beanstandeten Gegenstand oder ein Muster daraus der *glasid ag* zur Prüfung zur Verfügung zu stellen.

7.11 Der Vertragspartner ist verpflichtet, der *glasid ag* die Möglichkeit der Nacherfüllung im Sinne des § 635 BGB zu geben.

7.11.1 Die *glasid ag* entscheidet unter Berücksichtigung der Art des Mangels, ob eine Nacherfüllung stattfinden oder Ersatz geleistet wird.

7.11.2 Die Nacherfüllung hat in einer angemessenen Frist zu erfolgen. Die Angemessenheit der Frist ist u.a. von der Komplexität des Erzeugnisses abhängig.

7.11.3 Es sind der *glasid ag* in der Regel zwei Versuche der Nacherfüllung einzuräumen. Ein nur einmaliges Fehlschlagen der Nacherfüllung entbindet den Vertragspartner nicht von der Pflicht der Fristsetzung.

7.11.4 Die zur Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport- und Wegekosten, sind von der *glasid ag* nur zu tragen, als sie zum einen darauf beruhen, dass der Liefergegenstand vom Ort der beruflichen Tätigkeit oder gewerblichen Niederlassung des Vertragspartners von der *glasid ag* zurückzunehmen ist und zum anderen dadurch entstehen, dass der Vertragspartner den Liefergegenstand von einem anderen Ort zurücknehmen muss. Der Vertragspartner kann nicht verlangen, dass die *glasid ag* den Liefergegenstand von diesem anderen Ort zurücknimmt.

7.11.5 Bei Ersatzlieferung im Rahmen der Nacherfüllung liefert die *glasid ag* das neue Produkt Zug um Zug gegen Rückgabe der mit dem Mangel behafteten Ware. In Eilfällen erfolgt die Ersatzlieferung gegen Neuberechnung. Nach Rückerhalt der mit dem Mangel behafteten Ware bei der *glasid ag* wird diese umgehend gutgeschrieben.

7.12 Zahlungseinbehalte im Hinblick auf den aktuellen Rechnungsbetrag sind nur in ungefährender Höhe des Sachmangels zulässig, nicht jedoch in Höhe des vollständigen Rechnungsbetrages. Eine Zahlungsverweigerung oder -zurückbehaltung ist grundsätzlich ausgeschlossen, wenn der Vertragspartner den Mangel oder die sonstige Beanstandung kannte und dies nicht fristgerecht meldet.

7.13 Für die Veredelung kundeneigener Gläser zu ESG oder VSG gilt die jeweils abzuschließende Individualvereinbarung.

7.14 Alle technischen Daten, insbesondere bei Isoliergläsern, beruhen derzeit auf Angaben der jeweiligen Hersteller. Eine Garantie hierfür kann seitens der *glasid ag* nicht übernommen werden. Alle anderen technischen Daten sind in der Preisliste der *glasid ag* im Abschnitt TECHNISCHE HINWEISE veröffentlicht.

7.15 Sachmängelansprüche verjähren nach 2 Jahren. Die gilt nicht, soweit das Gesetz gemäß § 438 BGB bzw. § 634 a BGB bei Bauwerken und übliche Verwendungsweise für Bauwerke längere Fristen vorsieht.

8 Allgemeine Haftungsbegrenzung

8.01 Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen beschränkt sich die Haftung der *glasid ag* auf den nach der Art der Ware vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren

Durchschnittsschaden. Dies gilt auch bei leicht fahrlässiger Pflichtverletzung der gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen der *glasid ag*.

8.02 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen betreffen nicht die Ansprüche des Vertragspartners aus der Produkthaftung. Weiter gelten die Haftungsbeschränkungen nicht bei den, der *glasid ag* zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens des Vertragspartners oder Dritter.

9 Datenschutz

Der Vertragspartner wird hiermit darüber informiert, dass die *glasid ag* die im Rahmen der Geschäftsbeziehung gewonnenen personenbezogenen Daten gemäß den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes verarbeitet.

10 Sicherheitshinweis

10.01 Glas kann durch unsachgemäße Behandlung und Handhabung brechen.

10.02 Je nach Glasart können im Falle eines Bruches größere und/oder kleinere Bruchstücke entstehen.

10.03 Um bei der Weiterbearbeitung der Produkte der *glasid ag* Unfallschäden vorzubeugen, muss das mit der Weiterbearbeitung beauftragte Personal des Vertragspartners mit entsprechenden Schutzmaßnahmen nach Stand der Technik und der Möglichkeiten ausgestattet und angewiesen sein.

11 Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

11.01 Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für Lieferungen und Zahlungen einschließlich Scheckklagen sowie sämtlicher sich ergebender Streitigkeiten ist der Sitz der *glasid ag* (45356 Essen, Deutschland). Die *glasid ag* ist berechtigt, gegen den Vertragspartner Klage an dessen Gerichtstand zu führen.

11.02 Die Vertragsbeziehungen regeln sich ausschließlich nach dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Recht, unter Ausschluss des UN-Kaufrechts, und zwar auch dann, wenn der Vertragspartner seinen Firmensitz im Ausland hat.

12 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Vertragspartner einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahe kommt.